

Statuten

Spieltreff Züri Oberland

1. Name und Sitz

1.1. Unter der Bezeichnung Spieltreff Züri Oberland besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 des ZGB

1.2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten

1.3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral

2. Zweck

2.1.

- Förderung des Spiels in der Region für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Aufbau einer professionell geführten Ludothek in der Region
- Förderung von hochwertigen Spielen und Spielgeräten
- Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern

2.2. Der Spieltreff ist ein eigenständiger Verein und kann sich dem Zweck entsprechenden Verbänden oder Dachorganisationen anschliessen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern, Tagesmitgliedern sowie Gönnern zusammen.

3.2. Als Mitglieder können natürliche Personen gemäss Reglement aufgenommen werden.

3.3. Aufnahmegesuche sind per Mail oder mündlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann dies ohne Angabe von Gründen verweigern.

3.4. Die Mitgliedschaft verlängert sich mit der erneuten Bezahlung des Jahresbeitrages. Bei Nichtbezahlung erlischt die Mitgliedschaft automatisch, eine schriftliche Kündigung ist nicht notwendig.

3.5 Mögliche Mitgliedschaften

3.5.1. Aktivmitglieder:

- volles Stimm- und Antragsrecht
- Verpflichtung zur Mitarbeit an Vereinsanlässen
- mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages besteht das Recht zur unentgeltlichen Teilnahme an allen ordentlichen Vereinsanlässen. Bei ausserordentlichen Anlässen (z.B. Spielanlass mit Essen oder Kosten durch Raummiete) muss der Aufschlag bezahlt werden.
- können in den Vorstand gewählt werden (Mindestalter 18 Jahre)

3.5.2 Passivmitglieder

- volles Stimm- und Antragsrecht
- mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages besteht das Recht zur unentgeltlichen Teilnahme an allen ordentlichen Vereinsanlässen. Bei ausserordentlichen Anlässen (z.B. Spielanlass mit Essen oder Kosten durch Raummiete) muss der Aufschlag bezahlt werden.

3.5.3. Tagesmitglieder

- bezahlen einen vom Vorstand für den jeweiligen Anlass festgesetzten Preis und sind damit am entsprechenden Anlass den Mitgliedern gleichgesetzt. Die Tagesmitgliedschaft erlischt am Ende des Tages. Es bestehen keine weiteren Rechte oder Pflichten.

3.5.4. Gönner

- unterstützen den Verein mit einem beliebigen Beitrag pro Jahr
- besitzen kein Stimm- oder Antragsrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- Weitere Vereinbarungen können mit dem Vorstand getroffen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins entsprechen.

4. Mitgliederbeitrag

4.1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jeweils an der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt.

4.2. Eine Reduktion bei Eintritt unter dem Jahr erfolgt nicht.

4.3. Bei Austritt oder Ausschluss unter dem Jahr, oder der Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

5. Organisation

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor
- Arbeitsgruppen

6. Generalversammlung

6.1. Die jährliche, ordentliche Generalversammlung findet im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Es wird ein Protokoll geführt.

6.2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des/r Präsidenten/in und evtl. weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl eines Revisors
- Abnahme des Protokolls, des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, des Budgetvorschlags, sowie der Jahresplanung für das laufende Vereinsjahr.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr.

6.3. Die Mitglieder sind zu jeder Generalversammlung mindestens 14 Tage voraus, unter Angaben der Traktanden, einzuladen.

6.4. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge muss an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

6.5. Die Einladungen und Anträge erfolgen per E-Mail.

6.6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, den Revisor oder 1/5 der Mitglieder beantragt werden.

6.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, ungeachtet der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz hat der Präsident inne, oder bei seiner Abwesenheit; ein anderes Vorstandsmitglied. Die Abstimmungen erfolgen offen, ausser es wird eine geheime Abstimmung oder Wahl von mindestens 2 Mitgliedern verlangt.

6.8. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen dazu sind folgende abschliessenden Punkte, welche eine 2/3 Mehrheit benötigen:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem/r Präsidenten/in. Stehen weitere gewählte Vorstandsmitglieder zur Verfügung, konstituiert sich der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst, wobei eine Person mehrere Aufgaben übernehmen kann.

7.2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahlen möglich sind.

7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, vollzieht Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

7.4. Der Vorstand beruft Generalversammlungen ein, legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, sowie das Budget und die Jahresplanung für das laufende Vereinsjahr vor.

7.5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit Befugnissen im Sinne des Vereins ausstatten.

7.6. Der Vorstand kann Spesen oder Entschädigungen für Mitglieder und/oder Helfer von Anlässen innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel aussprechen.

7.7. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

7.8. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelzeichnungsrecht im Rahmen der Vereinsressourcen.

8. Revisor

8.1. Der Revisor prüft die Vereinsrechnung jährlich und erstattet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht.

8.2. Der Revisor ist nicht Mitglied des Vorstandes und wird von der Generalversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahlen möglich sind.

9. Arbeitsgruppen

9.1. Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Der Vorstand kann Teile seiner Kompetenzen an die Arbeitsgruppen delegieren. Die Arbeitsgruppen sind in allen Fällen dem Vorstand rapportpflichtig.

9.2. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen die Arbeitsgruppen den Verein nicht nach aussen vertreten.

10. Finanzen

10.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

10.2. Der Präsident und der Kassier haben Einzelzeichnungsrecht gegenüber dem Finanzinstitut.

10.3. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins stammen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Organisation von Anlässen für Dritte
- Spenden, Zuwendungen und Legate
- Allfällige Subventionen

10.4. Ausgaben (nicht abschliessend)

- Miete von Spielen und Spielgeräten
- Verbandsbeiträge
- Versicherung
- IT-Infrastruktur
- Verbrauchsmaterial
- Reparatur und Aufbewahrung von Spielmaterial
- Spesen und Entschädigungen
- Kursgebühren für Weiterbildungen im Sinne des Vereinszweckes
- Kontoführungsgebühr
- Kosten von Anlässen
- allenfalls Miete für Räumlichkeiten

10.5. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Vergütung oder Ausrichtung von Spesen genehmigen. Alle aktiven Mitglieder rapportieren wöchentlich die investierten Stunden zuhänden des Vorstandes, welcher darüber Buch führt und dies bei einer allfälligen Vergütung berücksichtigt.

10.6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung, welche die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst, entscheidet an derselben Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 23.03.2017 in Kraft.

Hittnau, 23.03.2017

Die Präsidentin Sara Beeler